



GEMEINDEORDNUNG

(Revision 2016: E4 vom 17.08.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
1.1.	Geltungsbereich und Zweck	4
1.2.	Bestand	4
1.3.	Aufgaben	4
2.	Gemeindeangehörige	4
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht	4
2.2.	Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	5
2.2.1.	Öffentlichkeitsprinzip	5
2.2.2.	Schutz und Einschränkung	5
3.	Organisation der Gemeinde Bättwil	5
3.1.	Allgemeine Organisation	5
3.1.1.	Organe	5
3.1.2.	Geschäftsverkehr	5
3.1.3.	Einberufung	5
3.1.3.1.	Der Gemeindeversammlung	6
3.1.3.2.	Der Behörden	6
3.1.4.	Beschlussfähigkeit	6
3.1.5.	Protokollführung und Genehmigung	6
3.1.6.	Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
3.1.7.	Wahlen und Abstimmungen	6
3.1.8.	Archiv	7
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	7
3.2.1.	Politische Rechte	7
3.2.1.1.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
3.2.1.2.	Petition	7
3.2.1.3.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
3.2.1.4.	Obligatorische Urnenabstimmung	7
3.2.1.5.	Grundsatz- und Konsultativabstimmung	8
3.2.1.6.	Urnenwahlen	8
3.2.2.	Gemeindeversammlung	8
3.2.2.1.	Befugnisse	8
3.2.2.2.	Verfahren	9
3.2.3.	Gemeinderat	9
3.2.3.1.	Zusammensetzung	9
3.2.3.2.	Befugnisse	9
3.2.3.3.	Ressortsystem	10
4.	Kommissionen	10
4.1.	Art und Zahl	10
4.2.	Befugnisse der Kommissionen	12
Neu	Baukommission	12
4.2.1.	Werkkommission Werk- und Umweltkommission	12
4.2.2.	Betriebs- und Unterhaltskommission für Gemeindegebäude	12
4.2.3.	Feuerwehrrat Feuerwehrverbund Egg	12
4.2.4.	Wahlbüro	12

4.2.5.	Finanzkommission	12
4.2.5.	Sozial- und Asylkommission	12
4.2.6.	Jugend-, Sport- und Kulturkommission	12
4.2.7.	Rechnungsprüfungskommission	13
4.3.	Allgemeine Regelungen	13
4.3.1.	Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit	13
4.3.2.	Administrative Aufgaben der Kommissionen	13
5.	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	13
5.1.	Dienstverhältnis	13
5.2.	Gemeindepräsident oder -präsidentin	14
5.3.	Weitere Beamte	15
5.3.1.	Friedensrichter / Friedensrichterin	15
5.3.2.	Inventurbeamte / Inventurbeamtin	15
5.4.	Gemeindeangestellte	15
5.4.1.	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	15
5.4.2.	Finanzverwalter / Finanzverwalterin	15
5.4.3.	Gemeindevorwalter / Gemeindevorwalterin	16
5.4.4.	Leiter / Leiterin technischer Dienst	16
5.4.5.	Aussenstehende Stellen	16
6.	Finanzhaushalt	16
Neu	Internes Kontrollsystem	16
6.1.	Finanzplan	16
6.2.	Voranschlag Budget	17
6.3.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	17
6.4.	Rechnungsprüfung	17
6.5	Öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)	17
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	18
8.	Beschwerderecht	18
8.1.	Beschwerdefrist	19
9.	Schlussbestimmungen	19
9.1.	Aufhebung bisherigen Rechts	19
9.2.	Inkrafttreten	19

Anhang 1: Finanzkompetenzen	21
Anhang 2: Zusammenarbeit der Gemeinden	21

Die Gemeindeversammlung ~~vom 27. Mai 1993~~ gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.3;GG)

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. (§ 1 GG) Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2. (Art. 45 KV) Bestand

- § 2 1 Die Einheitsgemeinde Bättwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. (Art. 45 KV) Aufgaben

§ 3 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu wahren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) Ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;

- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. (§ 3 GG) Melde- und Hinterlegungspflicht

- § 4 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

2.2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

2.2.1. (§ 6 GG) Öffentlichkeitsprinzip

- § 5 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.
- ~~3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeit und die internen Abläufe.~~

2.2.2. (§ 6 GG) Schutz und Einschränkung

- § 6 1 Der Datenschutz und die Auskunftserteilung richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

3. Organisation der Gemeinde Bättwil

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. (§ 17 GG) Organe

- § 7 Organe der ~~Einheitsgemeinde~~ Gemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden;
 - 1. der Gemeinderat;

2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. (§ 18 GG) Geschäftsverkehr

- § 8 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. (§ 21 GG) der Gemeindeversammlung

- § 9 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. (§ 24 GG) der Behörden

- § 10 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. (§ 26 GG) Beschlussfähigkeit

- § 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.

3.1.5. (§ 28 ff GG) Protokollführung und Genehmigung

- § 12 1 Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann während der Auflagefrist eingesehen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.
- 2 In den ~~übrigen~~ Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu

begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium (~~Ammannamt~~) innert 3 Wochen zuzustellen.

3.1.6. (§ 31 GG) Öffentlichkeit der Verhandlungen

- § 13 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. (§§ 33 ff GG) Wahlen und Abstimmungen

- § 14 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. (§ 41 GG) Archiv

- § 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. (§ 42 GG) Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- § 16 Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
 - ~~e) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuweisen. (dauerndes Reinreden oder beleidigende Äusserungen)~~

3.2.1.2. (Art. 26 KV) Petition

- § 17 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. (§ 49 GG) Einberufungsbegehren der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- § 18 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. (§§ 50 ff GG) Obligatorische Urnenabstimmung

- § 19 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst;
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. (~~§§ 52 ff GG) Grundsatz- und Konsultativabstimmung~~

- ~~§ 20 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.~~

3.2.1.5. (§ 54 GG) Urnenwahlen

- § 20 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- 2 Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen nicht grösser als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. (§§ 56 ff GG) Befugnisse

§ 21

~~Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:~~

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 24 hiernach übersteigen.

- ~~1 Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.~~
- ~~2 Sie beschliesst:
 - a) Den Voranschlag, den Steuerfuss und die Rechnung;
 - b) Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben ab Fr. 50'000.-- pro Fall;
 - c) Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben ab Fr. 10'000.-- pro Fall;
 - d) Ausgaben gemäss Punkt b) und c), ab einem Jahrestotal von Fr. 100'000.-- (Kompetenzlimite Gemeinderat);
 - e) Nachtragskredite in der laufenden Rechnung ab Fr. 4'000.-- pro Budgetposition und ab einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;
 - f) Nachtragskredite in der Investitionsrechnung ab Fr. 4'000.-- pro Budgetposition und ab einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;
 - g) Kautionen und Bürgschaften ab Fr. 50'000.--;
 - h) Landerwerb ab Fr. 50'000.--;
 - i) Landverkauf ab 200 m²;
 - j) ---
 - k) Spezialfinanzierungen;
 - l) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - m) Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzugeben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen;
 - n) Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;
 - o) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - p) Namen und Wappen der Gemeinde.~~
- ~~3 Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentliche Gebühren und Beiträge zu erheben.~~
- ~~4 Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.~~

3.2.2.2. (§§ 58 ff GG) Verfahren

§ 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. (§ 67, 68 GG) Zusammensetzung

§ 23 Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

- ~~1 Erstens die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.~~
- ~~2 Zweitens in der Reihenfolge der Listenunterzeichner.~~
- ~~3 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.~~
- ~~4 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind.~~

3.2.3.2. (§ 70 GG) Befugnisse

§ 24 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen

- a) Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben ~~bis Fr. 50'000.--~~ unter Fr. 60'000.-- pro Fall;
- b) Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben ~~bis Fr. 10'000.--~~ unter Fr. 15'000.-- pro Fall;
- ~~c) Ausgaben gemäss Punkt a) und b) bis zu einem Jahrestotal von Fr. 100'000.--;~~
- ~~d) Nachtragskredite in der laufenden Rechnung bis Fr. 4'000.-- pro Budgetposten und bis zu einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;~~
- ~~e) Nachtragskredite in der Investitionsrechnung bis Fr. 4'000.-- pro Budgetposition und bis zu einem Jahrestotal von Fr. 50'000.--;~~
- ~~f) Kautionen und Bürgschaften bis Fr. 50'000.--~~
- ~~g) Landerwerb bis Fr. 50'000.--~~
- ~~h) Landverkauf bis 200 m²;~~

4 Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten innerhalb seiner Finanzkompetenz.

5 Entscheid über Annahme von Geschenken, sofern die

Schenkung nicht eine Auflage enthält, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

- 6 ~~Die Finanzkompetenzen von GR, Beamten, Kommissionen und Angestellten werden in einem Anhang festgelegt (Anhang 1).~~
Er erlässt in eigener Kompetenz ein Geschäftsreglement, in welchem im Detail die Zuständigkeiten und internen Abläufe insbesondere in den Bereichen Finanzen und Information geregelt sind. Die Finanzkompetenzen der Behörden, Beamten und Angestellten sind im Anhang 1 festgelegt.
- 7 ~~Der Gemeinderat regelt in einem detaillierten Geschäftsreglement, auf Basis der Finanzkompetenzen gemäss Anhang 1, die internen Finanzabläufe der Gemeinde.~~

3.2.3.2. (§ 72 GG) Ressortsystem

- § 25 1 ~~Jedem einzelnen Mitglied des neu gewählten Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen und Finanzkompetenzen übertragen.~~
Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
- a) Gemeindeführung und –verwaltung;
 - b) Raumordnung und Hochbau;
 - c) Finanzen;
 - d) Öffentliche Sicherheit;
 - e) Bildung, Jugend;
 - f) Forst- und Landwirtschaft;
 - g) Soziales, Kultur, Gesundheit;
 - h) Volkswirtschaft und Verkehr;
 - i) Abfall, Natur- und Umweltschutz;
 - j) Werke und Tiefbau
- 2 ~~Den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin wählt der Gemeinderat selbst.~~
Jedem Mitglied des Gemeinderates werden ein oder mehrere Ressorts zur Bearbeitung und Antragstellung an den Gemeinderat zugewiesen.
- 3 ~~Die Finanzkompetenzen und die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.~~

4. Kommissionen

4.1. (§§ 99 ff GG) Art und Zahl

- § 26 1 Ständige Kommissionen:
Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
------------	------------	--------

a) Baukommission	3	1
b) Werk- und Umweltkommission	3	1
c) Betriebs- und Unterhaltskommission für Gemeindegebäude	3	1
3. Feuerwehrat Feuerwehrverbund Egg	4*	—
d) Wahlbüro	3	2
5. Finanzkommission	3	1
e) Sozial- und Asylkommission	3	0
f) Jugend-, Sport- und Kulturkommission	3	0

*Je 2 pro Gemeinde (Bättwil + Witterswil)

An der Urne wird gewählt:

Kommission _____ Mitglieder _____ Ersatz _____

~~7. Rechnungsprüfungskommission _____ 5 _____ 2~~

2 Nicht ständige Kommissionen:

~~Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.~~

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben jederzeit nichtständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

3 ~~Der Gemeinderat wählt die Gemeindevertreter in folgende Zweckverbände und regionale Organisationen:~~

- ~~1. Zweckverband Schulen Leimental (ZSL)~~
- ~~2. Wasserverbund Hinteres Leimental (WHL)~~
- ~~3. Abwasserverband Leimental (AVL)~~
- ~~4. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)~~
- ~~5. Alters- und Pflegeheim Dornach (Wollmatt)~~
- ~~6. Sozialregion Dorneck~~
- ~~7. Musikschule Solothurnisches Leimental (MUSOL)~~
- ~~8. Zweckverband Zentrum Passwang~~

~~Die Mitgliederzahl in Zweckverbänden und regionalen Organisationen richtet sich nach deren Statuten.~~

4 Gemeindeführungsstab:

~~Der Gemeindeführungsstab besteht aus Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter(in) und Feuerwehr-Kommandant. Die Aufgaben des Gemeindeführungsstabs können einer regionalen Organisation übertragen werden (z.B. Zivilschutz-Kreis)~~

5 Bauverwaltung, Baubehörde:

~~Für die Aufgaben der Bauverwaltung kann anstelle einer Baukommission eine externe Fachstelle beigezogen werden. Über die Einsetzung einer aussenstehenden Fachstelle entscheidet die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wählt~~

~~die aussenstehende Fachstelle.
Wird eine aussenstehende Fachstelle eingesetzt, liegt die
Entscheidungsbefugnis beim zuständigen Gemeinderat, dem
Ressortleiter Hoch-/Tiefbau.~~

4.2. (§§ 101 ff GG) Befugnisse der Kommissionen

- ~~§ 27 1 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind von der
Gemeindeversammlung zu beschliessen.~~
- ~~2 Die Befugnisse von Gemeindevertretern in Zweckverbänden und
regionalen Organisationen richtet sich nach deren Statuten und
Regelungen.~~

4.2.1. Baukommission

- § 27 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem
kantonalen Planungs- und Baugesetz und den baurechtlichen
Erlassen der Gemeinde.
- 2 Für die Aufgaben der Bauverwaltung kann anstelle einer
Baukommission eine externe Fachstelle beigezogen werden.
Über die Einsetzung einer solchen Fachstelle entscheidet die
Gemeindeversammlung. Die Wahl erfolgt durch den
Gemeinderat. Wird eine externe Fachstelle eingesetzt, liegt die
Entscheidungsbefugnis beim dem für das Ressort Raumordnung
und Hochbau zuständigen Gemeinderat.

4.2.2. ~~Werkkommission~~ Werk- und Umweltkommission

- § 28 ~~Die Aufgaben der Werkkommission richten sich nach dem Bau-
und Zonenreglement, sowie den Wasser- und
Abwasserreglementen. Die Aufgaben der Werkkommission sind
in einem Pflichtenheft umschrieben.~~
Die Aufgaben der Werk- und Umweltkommission richten sich
nach den einschlägigen Reglementen. Sie sind in einem
Pflichtenheft umschrieben.

4.2.3. Betriebs- und Unterhaltskommission ~~für Gemeindegebäude~~

- § 29 Die Aufgaben der Betriebs- und Unterhaltskommission sind in
einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.4. ~~Feuerwehrrat~~ Feuerwehrverbund Egg

- § 30 ~~Die Aufgaben des Feuerwehrrates sind in der kantonalen
Gesetzgebung und im Feuerwehrvertrag des
Feuerwehrverbundes Egg umschrieben.~~

4.2.4. Wahlbüro

- § 30 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.5. Finanzkommission

- ~~§ 33 Die Aufgaben der Finanzkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.~~

4.2.5. Sozial- und Asylkommission

- § 31 Die Aufgaben der Sozial- und Asylkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.6. Jugend-, Sport- und Kulturkommission

- § 32 Die Aufgaben der Jugend-, Sport- und Kulturkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.7. (§§ 155 ff GG) Rechnungsprüfungskommission

- § 33 1 ~~Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.~~
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 ~~Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.~~
Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle längstens für die Dauer einer Amtsperiode bestimmen. Die Gemeindeversammlung bestimmt, ob die aussenstehende Revisionsstelle bei der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission mitwirkt oder an deren Stelle tritt.

4.3. Allgemeine Regelungen

4.3.1. Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit

- § 34 1 Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an den zuständigen Gemeinderat und an den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin zu Händen der zuständigen

Behörden.

- 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

~~4.3.2. Administrative Aufgaben der Kommissionen~~

- ~~§ 37 Die Kommissionspräsidenten überprüfen regelmässig die Ausgabenkredite im Zuständigkeitsbereich der Kommissionen. Eingehende Rechnungen sind gewissenhaft zu kontrollieren und visiert an den Gemeinderat weiterzuleiten.~~

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. (§ 120 GG) Dienstverhältnis

- ~~§ 35 1 Beamte sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber.~~
Beamte sind:
- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Friedensrichter oder Friedensrichterin
 - c) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin
- 2 ~~Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann. Es handelt sich dabei um öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse.~~
Angestellte sind:
- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
 - b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
 - c) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Verwaltung
 - d) Leiter oder Leiterin Technischer Dienst
 - e) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Technischer Dienst
- Anstelle von lit. a) und b) kann ein Gemeindeverwalter oder eine Gemeindeverwalterin angestellt werden.
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse unter 30 % sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- 4 ~~In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.~~
Die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals und der nebenamtlichen Funktionäre richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
- 5 ~~Der Gemeinderat wählt folgende Beamte:~~
1. — Friedensrichter / Friedensrichterin
 2. — Inventurbeamte / Inventurbeamtin

~~und folgende Angestellte:~~

~~Entweder~~

~~3. Finanzverwalter/Finanzverwalterin~~

~~und~~

~~4. Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin~~

~~oder~~

~~5. oder Gemeindeverwalter / Gemeindeverwalterin~~

~~sowie~~

~~6. Mitarbeiter / Mitarbeiterin Verwaltung~~

~~7. Leiter technischer Dienst~~

~~8. Mitarbeiter / Mitarbeiterin technischer Dienst~~

~~9. Schulabwart/Schulabwartin~~

5.2. (§ 126 GG) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

- § 36 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal. Er/sie kann die operative Führung den Ressortverantwortlichen delegieren.
- 2 Bei Verhinderung wird er/sie durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.
- 3 Er/sie ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Geschäfte folgende Aufgaben:
- a) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
 - b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - d) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
 - e) Anweisung von Rechnungen, nach deren Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Rahmen des ~~Voranschlages~~ **Budgets**, des Besoldungsreglements sowie der besonderen Beschlüsse des Gemeinderates.
- 4 ~~Die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.~~
Die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin sind im Anhang 1 geregelt.

5.3 Weitere Beamte

5.3.1 Friedensrichter / Friedensrichterin

- § 37 Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

5.3.2 Inventurbeamte / Inventurbeamtin

- § 38 Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind.

5.4 Gemeindeangestellte

5.4.1 (§ 131.1 GG) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

- § 39
- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt den Schriftverkehr und die Administration
 - 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
 - 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

5.4.2 (§ 132.1 GG) Finanzverwalter / Finanzverwalterin.

- § 40
- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt den Finanzhaushalt und die Verwaltung.
 - 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
 - 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschrifts-Berechtigung.

5.4.3 Gemeindeverwalter / Gemeindeverwalterin

- § 41
- 1 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt die gesamte Gemeindeverwaltung und führt sowohl Schriftverkehr und Administration als auch Finanzhaushalt und Verwaltung.
 - 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
 - 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschrifts-Berechtigung.

5.4.4 Leiter / Leiterin technischer Dienst

- § 42
- 1 Der Leiter oder die Leiterin Technischer Dienst führt den technischen Dienst (Werkhof) der Gemeinde und ist für den Unterhalt aller Einrichtungen und Grundstücke der Gemeinde (~~Strassen, Leitungen, Gebäude, Felder, Wälder usw.~~)

verantwortlich.

- 2 Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

5.4.5 Aussenstehende Stellen

- § 43
- 1 Anstelle eines Finanzverwalters oder einer Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle / -firma den Finanzhaushalt führen.
 - 2 Die Aufgaben und Verantwortungen sowie Pflichten und Rechte der aussenstehenden Stelle sind in einem Pflichtenheft festzulegen und vertraglich zu regeln.
 - 3 Über die Einsetzung einer aussenstehenden Fachstelle entscheidet die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wählt die aussenstehende Stelle.

6. Finanzhaushalt

6.1. (135^{bis} GG) Internes Kontrollsystem

- § 44
- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
 - 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 (138) Finanzplan

- § 45
- 1 Der Gemeinderat erstellt und beschliesst **periodisch** jährlich den Finanzplan.
 - 2 Der Gemeinderat unterbreitet den Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zusammen mit dem **Voranschlag Budget** zur Kenntnisnahme.

6.3. (§ G 139 ff GG) **Voranschlag Budget**

- § 46
- 1 Der Gemeinderat legt ~~den Voranschlag~~ **das Budget** für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
 - 2 Der Gemeinderat setzt den Kommissionen eine Frist für die Einreichung ihrer Anträge zu Händen des ~~Gemeindevoranschlags~~ **Gemeindebudgets** für das nächste Jahr.

6.4. (§ 141 GG) **Neue Ausgaben unter einem besonderen**

Traktandum

- § 47 Bevor über ~~den Voranschlag~~ **das Budget** beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. ~~50'000.--~~**60'000.--** und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. ~~10'000.--~~**15'000.--** übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. (~~§ 155 ff GG~~) Rechnungsprüfung

- § 50 ~~1 Mit der Prüfung der Rechnung ist die Rechnungsprüfungskommission oder eine aussenstehende Kontrollstelle beauftragt.~~
- ~~2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Kontrollstelle.~~

6.5. (~~§ 56 a GG und §§ 1, 13, 14 und 30 SubG~~) öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)

- § 50a Grundsatz
- ~~1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung (SubG und SubV)~~
- § 50b Organisation
- ~~1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.~~
- ~~2 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde sind zuständig~~
- ~~a) Für Aufträge bis zu Fr. 100'000.--: die in der Sache zuständige Kommission;~~
- ~~b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat~~
- § 50c Festlegung der Schwellenwerte
- ~~1 Es gelten die kantonalen Schwellenwerte gemäss SubG~~
- § 50d Aufhebung bisherigen Rechts
- ~~1 Mit Inkrafttreten dieser Regelung sind alle bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Beschaffung der Gemeinde aufgehoben~~

7. (§ 164 ff GG) Zusammenarbeit der Gemeinden

- § 48 ~~1 Die Einheitsgemeinde hat zur Zeit mit folgenden Organisationen Verträge abgeschlossen bzw. ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten:~~
- ~~a) Alters- und Pflegeheim "Wollmatt" Dornach~~
- ~~b) Spitex-Verein des solothurnischen Leimental~~
- ~~c) Forum Regio-Plus Verein zur Förderung des Schwarzbubenlandes und seiner Umgebung~~
- ~~d) Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL)~~
- ~~e) Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen (FBG)~~

~~f) Sozialregion Dorneck~~

~~g) Verein Mittagstisch Witterswil-Bättwil~~

Die Gemeinde hat mit den im Anhang 2 aufgeführten Institutionen Verträge abgeschlossen bzw. ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten.

~~2 Die Einheitsgemeinde ist zur Zeit folgenden Zweckverbänden angeschlossen:~~

~~a) Zweckverband Schulen Leimental (ZSL)~~

~~b) Abwasser-Verband Leimental (ALV)~~

~~c) Musikschule Solothurnisches Leimental (MUSOL)~~

~~d) Zweckverband Zentrum Passwang~~

~~e) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)~~

~~3 Die Einheitsgemeinde hat zur Zeit folgende Zusammenarbeitverträge abgeschlossen:~~

~~a) Kindergarten- und Primarschulkreis Witterswil-Bättwil~~

~~b) Feuerwehrverbund Egg Witterswil-Bättwil~~

~~c) Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Blumenrain zur Erbringung der Spitex Dienstleistungen~~

~~4 Die Gemeindedelegierten in die einzelnen Zweckverbände werden vom Gemeinderat gewählt.~~

8. (§ 197 ff GG) Beschwerderecht

~~§ 49 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.~~

Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen und Kommissionen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

~~2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.~~

Gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse sowie gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

~~3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.~~

Beschwerden in besonderen Fällen sowie Einzelheiten zum Beschwerderecht und zum Beschwerdeverfahren sind im Gemeindegesetz geregelt.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

~~8.1. (§ 202 GG) Beschwerdefrist~~

~~§ 54 Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.~~

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 50 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 11. Mai 1989 mit all ihren Änderungen und allen dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 51 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf ~~Beginn der Amtsperiode 1993/1997~~ den 1. Januar 2017 in Kraft.

~~Genehmigt durch den Gemeinderat am: 22. April 1993~~

~~Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung von Bättwil am: 27. Mai 1993~~

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bättwil beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

François Sandoz

Nicole Degen-Künzi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

~~Die Änderung der §§ 27, Abs. 1.2, 1.4, 1.6, 1.8, 1.10, 3.5, § 32 und § 37 wurden von der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 1998 rückwirkend auf den 1. Januar 1998 genehmigt~~

~~Der Gemeindepräsident~~

~~Die Verwalterin~~

~~Peter Paulmichel~~

~~Regula Steccanella~~

~~Vom Regierungsrat genehmigt mit RBB Nr. 1593 vom 11.08.1998~~

~~Die Änderung der §5, § 6, §27, §29.1, §33, §38, §40, §41, §46, §51, §56 wurden von der Gemeindeversammlung vom 29. März 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2004 genehmigt.~~

~~Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 27. Mai 2004~~

~~Der Gemeindepräsident _____ Die Verwalterin~~

~~Manfred Erb _____ Regula Steccanella~~

~~Die Teilrevision 08 der Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2008 mit Wirkung auf den 1. Juli 2008 genehmigt.~~

~~Der Gemeindepräsident _____ Die Verwalterin~~

~~François Sandoz _____ Regula Steccanella~~

~~Die Teilrevision 09 der Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2009 mit Wirkung auf den 1. Oktober 2009 resp. auf Anfang der Amtsperiode 2009-13 genehmigt.~~

~~Der Gemeindepräsident _____ Die Verwalterin~~

~~François Sandoz _____ Regula Steccanella~~

~~Die Teilrevisionen 08 und 09 wurden vom Departement des Innern mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 genehmigt.~~

~~Die Teilrevision 11 der Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 14.12.2011 genehmigt.~~

~~Der Gemeindepräsident _____ Die Gemeindeschreiberin~~

~~François Sandoz _____ Nicole Künzi~~

~~Die Teilrevisionen 11 wurden vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 23. Februar 2012 genehmigt.~~

ANHANG 1

Finanzkompetenzen

Die **grundlegenden** Finanzkompetenzen der Behördenmitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten (Gemeindeorgane) ~~wird gemäss untenstehender Tabelle~~ **werden wie folgt** festgelegt:

Gemeindeorgan	Betriebs- und Unterhaltskosten sofern im Budget enthalten 1) 3)	Neu- oder Ersatzanschaffungen oder nicht budgetierte Kosten 1)	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben 2)
Angestellte	bis Fr. 1'000.--	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Kommissionsmitglieder und Beamte	bis Fr. 1'000.--	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Zuständiger Gemeinderat	bis Fr. 3'000.--	Fr. 1'000.--	Fr. 0.--
Gemeinderat	Gemäss §25 der Gemeindeordnung		

1. Bei Notfällen und sofern dies zur Verhinderung von grösseren Schäden oder folgenschweren Störungen erforderlich ist, können die Gemeindeorgane von dieser Regelung abweichen. Der Gemeinderat ist umgehend darüber zu informieren.
2. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben müssen zwingend vom Gemeinderat beschlossen werden.
3. Ausgaben gelten als „nicht budgetiert“ sobald die entsprechende Budgetposition aufgebraucht ist.

Zusammenarbeit der Gemeinden

1. Die Gemeinde hat zur Zeit mit folgenden Organisationen Verträge abgeschlossen bzw. ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten:
 - a. Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach
 - b. Spitex-Verein des solothurnischen Leimentals
 - c. Forum Regio-Plus, Verein Förderung des Schwarzbubenlandes und seiner Umgebung
 - d. Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL)
 - e. Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen (FBG)
 - f. Sozialregion Dorneck
 - g. Verein Mittagstisch Witterswil-Bättwil
 - h. Öffentliche Gesellschaft Sägi
 - i.
2. Die Gemeinde ist zur Zeit folgenden Zweckverbänden angeschlossen:
 - a. Zweckverband Schulen Leimental (ZSL)
 - b. Abwasser-Verband Leimental (ALV)
 - c. Musikschule solothurnisches Leimental (MUSOL)
 - d. Zweckverband Zentrum Passwang
 - e. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)
3. Die Gemeinde hat zur Zeit folgende Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen:
 - a. Kindergarten- und Primarschulkreis Witterswil-Bättwil
 - b. Feuerwehrverbund Egg Witterswil-Bättwil
 - c. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Blumenrain zur Erbringung der Spitex Dienstleistungen

Stand 01.01.2017